



Dr. Peter Gauweiler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Parteivorsitzender der CSU
Bayerischer Staatsminister a.D.

Pressemitteilung

18. März 2014

Stellungnahme des Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler und seines Prozessvertreters Professor Dr. Dietrich Murswiek zum ESM-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 2014

Mit unserer Verfassungsbeschwerde gegen den ESM-Vertrag und gegen das ESM-Finanzierungsgesetz haben wir erreicht, dass das Bundesverfassungsgericht der Rettungspolitik erneut Grenzen gesetzt und verhindert hat, dass die Belastung des Steuerzahlers ausufert. Und wir haben wie bereits mit dem Lissabon-Urteil, mit dem EFSF-Urteil und mit dem Urteil im ESM-Eilverfahren dafür gesorgt, dass die demokratischen Entscheidungsrechte des Bundestages gestärkt werden.

Bereits in seiner Eilentscheidung vom 12. September 2012 auf unseren Antrag auf einstweilige Anordnung hatte das Bundesverfassungsgericht eine sofortige Nachbesserung des Vertrages durchgesetzt. Durch völkerrechtliche Erklärungen musste die Bundesregierung sicherstellen, dass der Vertrag in zwei wichtigen Punkten nur so ausgelegt und angewendet werden darf, wie das Bundesverfassungsgericht ihn einschränkend interpretiert hat: Die maximale Haftungssumme Deutschlands wurde auf 190 Mrd. Euro begrenzt (nach einer anderen Auslegungsmöglichkeit hätte es ein Mehrfaches sein können). Und Artikel 34, 32 und 35 des ESM-Vertrages (Schweigepflicht der Mitglieder der ESM-Organe und Unverletzlichkeit der Unterlagen des ESM) müssen so ausgelegt werden, dass die Information der nationalen Parlamente durch ihre Regierungsvertreter dadurch nicht ausgeschlossen wird. Dieser im Eilverfahren errungene Erfolg wird durch die Hauptsacheentscheidung bestätigt und ausgebaut.

Postanschrift: Dr. Peter Gauweiler, MdB Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
Bundestagsbüro: Eingang Unter den Linden 71
Tel.: (030) 227 – 72 983 • Fax: (030) 227 – 76 989
peter.gauweiler@bundestag.de

Wahlkreisbüro: Promenadeplatz 9, Aufgang II • 80333 München •

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass erst durch die von uns durchgesetzte Haftungsbegrenzung durch völkerrechtliche Erklärungen aller Vertragsstaaten sichergestellt wurde, dass durch den ESM-Vertrag keine unbegrenzten Zahlungsverpflichtungen begründet wurden. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Bundestag nicht verpflichtet ist, Kapitalerhöhungen zuzustimmen, wenn das Kapital des ESM verbraucht sein sollte.

Darüber hinaus haben wir im Hauptsacheverfahren das Bundesverfassungsgericht zu wichtigen Präzisierungen und Klarstellungen veranlasst. Die Gefahr, dass es bei der Anwendung des ESM-Vertrages, also beim weiteren Vollzug der Rettungspolitik, zu Verletzungen des Demokratieprinzips und zu mit der demokratischen Budgetverantwortung des Bundestages unvereinbaren Belastungen des Bundeshaushalts kommt, wurde auf diese Weise zwar nicht völlig ausgeräumt, aber doch wesentlich verkleinert.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundestag verpflichtet, haushaltsrechtlich durchgehend sicherzustellen, dass Kapitalabrufen für den ESM fristgerecht und vollständig nachgekommen werden kann, um einen Verlust des deutschen Stimmrechts zu vermeiden. Der Bundestag ist ab sofort verpflichtet, in jedem Bundeshaushalt Vorsorge für Kapitalabrufe zu treffen, wenn sich diese aufgrund von Verlusten des ESM oder aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten einzelner Mitgliedstaaten abzeichnen. Damit wird für die Bürger deutlich, was die Rettungspolitik tatsächlich kostet.

Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages ist – wie das Bundesverfassungsgericht sagt – nur gewahrt, wenn die Bundesrepublik Deutschland für haushaltswirksame Entscheidungen des ESM eine Vetoposition hat. Diese Vetoposition droht nach dem ESM-Vertrag verloren zu gehen, wenn neue Staaten in den ESM aufgenommen werden. Heute hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Bundesregierung bei der Neuaufnahme von Mitgliedern sicherstellen muss, dass die deutsche Vetoposition erhalten bleibt; andernfalls darf das deutsche Gouverneursratsmitglied der Aufnahme des neuen Mitglieds nicht zustimmen, was den Beitritt verhindert.

Im übrigen ist es bemerkenswert, dass das Bundesverfassungsgericht betont, dass Deutschland sich aus dem ESM-Vertrag und aus dem Fiskalvertrag trotz in den Verträgen fehlender

Kündigungsregelung wieder lösen könne. Auch damit sichert das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungsfreiheit des Deutschen Bundestages und letztlich der Wählerinnen und Wähler zusätzlich ab.

Wir bedauern, dass der Senat einer inhaltlichen Befassung der von uns beanstandeten Immunitätsregelung und der Target-Kredite aus verfahrensrechtlichen Gründen (Zulässigkeit) ausgewichen ist. Die lebenslange Immunität der Gouverneursrats- und Direktoriumsmitglieder ist ein Skandal. Aufgrund dieser vordemokratischen Privilegien können die ESM-Lenker ohne jede Sanktion Milliardenbeträge veruntreuen und können nicht einmal für Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Die unbegrenzten Überziehungskredite im Rahmen des Target-Systems, die die Problemstaaten in Anspruch nehmen können, führen dazu, dass wir zum Gefangenen des Eurosystems werden. Wenn sich Hunderte von Milliarden Forderungen in der Bundesbankbilanz anhäufen, die im Falle der Insolvenz eines Problemstaates und seines Ausscheidens aus der Eurozone großenteils uneinbringlich sind, kann der Bundestag über die Gewährung von Finanzhilfen nicht mehr frei entscheiden.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Urteil vom 18. März 2014 noch nicht alle den ESM betreffenden Rechtsfragen entschieden sind. Eine von Peter Gauweiler, vertreten durch Professor Murswiek, eingereichte Organklage ist vom Bundesverfassungsgericht aus dem am 18. März beendeten Verfahren herausgelöst worden und wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. In diesem Verfahren rügt Gauweiler, dass die Bundesregierung ihm wichtige Informationen über die Entstehung des ESM-Vertrages vorenthalten habe und weiterhin vorenthalte und ihn auf diese Weise in seinen Rechten als Bundestagsabgeordneter verletze.

Über unseren ebenfalls aus der heute entschiedenen Klage herausgelösten Antrag, das OMT-Programm der EZB für verfassungswidrig zu erklären, hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Januar 2014 vorläufig – vorbehaltlich der Beurteilung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) – festgestellt, dass die Bundesregierung es verfassungswidriger Weise unterlassen hat, gegen die Kompetenzüberschreitung der EZB vorzugehen. Nach der Bewertung durch den EuGH, ob die EZB ihre Kompetenzen überschritten hat und ob eine einschränkende Auslegung des OMT-Programms, die die Kompetenzüberschreitung vermei-

det, möglich ist, wird das Bundesverfassungsgericht auch in der EZB-Sache noch endgültig entscheiden, ob die Bundesbank an der Durchführung der EZB-Staatsanleihenkäufe mitwirken darf und zu welchem diesbezüglichen Handeln die Bundesregierung verpflichtet ist.

Dr. Peter Gauweiler MdB

Prof. Dr. Dietrich Murswiek